



Satzung über die Anbringung der Hausnummern im Gemeindegebiet Penzing vom 13.10.2022

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Gemeinde Penzing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Hausnummerierung im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Penzing.

§ 2 Zuteilung von Hausnummern

- (1) Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.
- (3) Beschaffenheit, Form und Farbe wird grundsätzlich von dem Eigentümer des Gebäudes bestimmt. Die Gemeinde kann in Einzelfällen Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes festlegen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummern angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 3 Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer
 1. innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 2 Abs. 2
 2. bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudesauf seine Kosten zu beschaffen, ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Bescheid geltend machen.

§ 4

Anbringen und Sichtbarmachen der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer muss gut sichtbar an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Hauseingangstüre angebracht werden.
- (2) Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin, anzubringen.
- (3) Würde die Einfriedung eine gute Sicht, von der Straße aus, auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, so können die Schilder auch am Eingang der Vorgartentüre bzw. an dort befindlicher Pfosten und Zäunen angebracht werden.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten oder vertretbar ist.

§ 5

Änderung der Hausnummer

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 – 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 6

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.1977 außer Kraft.

Penzing, den 26.10.2022

Peter Hammer
1. Bürgermeister